



Moderne Melkanlage: Vom Euter in die Kanne

verkaufen als noch vor einem Jahr. Meldete die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (FAZ): „Das Mährescher-geschäft ist jetzt fast völlig zum Erliegen gekommen. Eine halbe Jahresproduktion soll auf Halde stehen.“

Auch der Umsatz an Ackerschleppern ist im ersten Halbjahr 1962 gegenüber dem Vorjahr um 15 Prozent zurückgegangen. Der Markteinbruch hat in letzter Zeit, so die FAZ, „erste wesentliche Preiszugeständnisse bei Handel und Industrie erkennen lassen“.

Der überhitzten Bauwirtschaft aber werden in den nächsten acht Jahren — allein im nördlichen Bundesland — zusätzliche Aufträge in Höhe von über 100 Millionen Mark zufließen.

RECHT

DOPPELSTAATER

Auf einmal geschnappt

Der Bundesbürger Johann Otto Weber muß wider Willen für Frankreich marschieren. Bei seinem letzten Besuch im Lande de Gaulles wurde er unversehens in die französische Armee gesteckt. Neuer Vorname: Jean.

Denn Jean alias Johann Otto Weber, Lederarbeiter und Familienvater in der südbadischen Gemeinde Endingen, besitzt neben der deutschen auch die französische Staatsbürgerschaft. Die sogenannten „Doppelstaater“ aber gelten bei Visiten im Nato-Partnerland nicht als deutsche Touristen, sondern als dienstunwillige französische Wehrmänner und werden unachtsichtig aus Hotels und Pensionen in Kasernen umquartiert.

Bekanntete der baden-württembergische Innenminister Dr. Hans Filbinger:

„Es sind schon mehrere Fälle in Erscheinung getreten.“

Weber, neuerdings Soldat der „Compagnie de Garnison N. 2“ in der „Caserne de Lattre“ zu Metz, verdankt seine Doppelstaatllichkeit, wie die meisten uniformierten Leidensgefährten, den deutsch-französischen Grenzwirren der letzten Jahrzehnte:

Der Sohn einer deutschen Mutter kam am 3. Juni 1918 in Freiburg als deutscher Staatsbürger zur Welt. Nach dem Ersten Weltkrieg heiratete die Mutter einen Elsässer, der für Frankreich optierte, den Jungen adoptierte und ihn



Stuttgarter Innenminister Filbinger. Vom Hotel in die Kaserne

damit zum Franzosen machte. Im Mai 1942 wurde Johann Otto durch Einbürgerung wiederum Deutscher und diente dann, zuletzt als Luftwaffen-Obergefreiter, in Hitlers Wehrmacht.

Vor dem sonntäglichen Ausflug im Juni dieses Jahres zu seiner in Straßburg lebenden Mutter, bei dem ihn französische Gendarmen kassierten, hatte Weber die deutsch-französische Grenze mehrfach auch in jenen Jahren passieren dürfen, als es noch den Visum-Zwang gab.

„Aber auf einmal wurde er dann geschnappt“, resümierte Innenminister Filbinger, dessen doppelstaatliche Landeskinder neuerdings immer häufiger in französische Kasernen gesperrt werden.

Die baden-württembergische Regierung nimmt diesen Verlust an Untertanen nicht ohne Widerspruch hin. Als sich zwei Landtagsabgeordnete nach dem Fall Weber erkundigten, präsentierte Filbinger ein Fernschreiben seines Hauses an das Bonner Auswärtige Amt: Das Landesministerium bat um Rechtsschutz für den unfreiwilligen de Gaulle-Soldaten. AA-Antwort: Der deutsche Botschafter in Paris werde „unverzüglich“ bei den französischen Behörden intervenieren.

Der Stuttgarter Innenminister mußte freilich gestehen, daß es gegenwärtig für Doppelstaater wie Weber keine rechtliche Bestimmung gibt, die sie vor französischem Kasernen-Aufenthalt schützt. Filbinger: „Es handelt sich um eine staats- und völkerrechtlich überaus komplexe Fragestellung.“

Schon seit fünf Jahren wird in Bonn, Paris und anderen europäischen Hauptstädten an einer „Konvention für Doppelstaater“ geboselt, deren Annahme im Ministerrat des Europarats, wie Bonns AA optimistisch versichert, „unmittelbar bevorsteht“. Filbinger: „Wenn die Konvention angenommen sein wird, ist das Problem vom Tisch.“

Vorläufig aber müssen die Doppel- und Mehrstaater noch nach dem französischen Rekrutierungsgesetz von 1956 antreten. Es schreibt vor, daß

▷ die Doppel- und Mehrstaater der Nato-Mitgliedsländer vom aktiven Militärdienst in der französischen Armee nur dann befreit werden, wenn sie den obligatorischen Militärdienst eines anderen Nato-Staates absolviert haben, und daß

▷ nur die tatsächlich geleistete Militärdienstzeit angerechnet wird. Folge: Wer zwölf Monate bei der Bundeswehr gedient hat, muß in Frankreich (18 Monate Wehrpflicht) noch ein halbes Jahr nachdienen.

Solange das französische Rekrutierungsgesetz nicht durch die internationale Doppelstaater-Konvention eingeschränkt ist, hofft Baden-Würtbergs Innenminister auf die Kulanz der Franzosen: „Es wäre absurd, wenn nur wegen des geringen zeitlichen Intervalls bis zum rechtlichen Vollzug dieser Konvention ein Mann der Freiheit entzogen werden sollte.“

Soldat Jean Weber wurde unterdessen vor ein französisches Militärgericht gestellt, weil er seiner Dienstpflicht nicht nachgekommen sei. Delikt: Fahnenflucht. Immerhin, die Richter waren großzügig und sprachen Weber frei. Er durfte zurück in die Kaserne.